



Staatsanwaltschaft Kleve - Zweigstelle Moers, 47441 Moers

13. Februar 2021
Seite 1

Herrn
Wilfried Porwol
Gemeindeweg 46
47533 Kleve

Aktenzeichen
503 Js 1661/20
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl:

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Uerdinger Str. 19-21
47441 Moers
Telefon: 02841/99910-0
Telefax: 02841/99910-200

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED] u. a.
wegen Bedrohung u.a.

Datum der Strafanzeige: 29. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Porwol,

ich beziehe mich auf Ihre am 29. Juli 2019 erstattete Strafanzeige, wonach Sie den Beschuldigten [REDACTED] vorwerfen, Sie durch die auf der Internetseite „Facebook“ veröffentlichte Äußerung „Den sollte man mit seinem Schädel so lange in Stein hauen bis er platzt. [...]“ bedroht zu haben. Daneben soll der Beschuldigte [REDACTED] Ihre Anschrift und Ihre Festnetznummer auf derselben Seite veröffentlicht haben.

Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

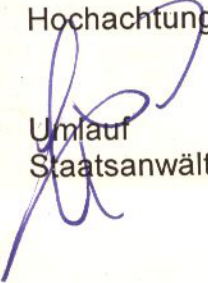
Der Beschuldigte [REDACTED] hat durch die getätigte Äußerung insbesondere nicht den Tatbestand der Bedrohung nach § 241 Abs. 1 StGB erfüllt. Er hat dadurch nicht mit der Begehung eines Verbrechens gedroht. Eine Drohung ist das Inaussichtstellen eines Verbrechens, das bei dem Bedrohten den Eindruck der Ernstlichkeit erwecken soll und hierzu nach seinem objektiven Erklärungsgehalt auch geeignet ist. Der Täter muss die Verwirklichung des Verbrechens als in seiner Macht stehend und als von ihm gewollt darstellen. Dies hat der Beschuldigte [REDACTED] indes nicht getan. Seine Aussage zielte nicht darauf ab, kundzutun, dass er Einfluss auf eine Handlung zu Ihrem Nachteil gehabt hätte. Vielmehr verwendete das Hilfsverb „sollen“, um eine Möglichkeit darzustellen. Dabei ist dem Kontext zu entnehmen, dass er diese Möglichkeit nicht mit der Absicht verbunden wissen wollte, die Handlung in die Tat umzusetzen bzw. Einfluss auf diese zu haben. Vielmehr hat er diese Äußerung im

Rahmen seiner Unmutsbekundungen über Ihre Farbgestaltungen auf dem Denkmal kundgetan, die er als solche nicht billigte.

Durch die Veröffentlichung Ihrer persönlichen Kontaktdaten liegt kein Verstoß gegen das Datenschutzgesetz NRW vor, da dieses auf private Personen keine Anwendung findet, § 5 Datenschutzgesetz NRW.

Weitere Anhaltspunkte für ein strafbewehrtes Verhalten liegen nicht vor.

Hochachtungsvoll



Umlauf
Staatsanwältin